

Hauptverhandlung

Beanstandung der Verhandlungsleitung nach § 238 StPO

Hiermit beanstande ich die Verhandlungsleitung des Gerichtes. Meine Beanstandung richtet sich nach dem § 238 StPO und ist als Widerspruch ins Protokoll aufzunehmen (§ 273 StPO)

Hintergrund meiner Beanstandung ist folgendes:

Ich beantrage, dass die Einlassung der Betroffenen zu den Umständen der Gerichtsverhandlung zu Protokoll genommen wird. Die Weigerung durch den Richter, diese zu Protokoll zu nehmen, verletzt das rechtliche Gehör der Betroffenen.

Die Erklärung ist daher im Hinblick §46 StGB und §103 GG von Relevanz.

Auch im Hinblick auf die Prüfung von §16 OwiG ist sie von Relevanz.

Auszug aus "Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland", Band 2, Art. 21-146. Luchterhand 1984

In einer dritten Stufe schließlich verpflichtet die Verfassungsnorm das Gericht, das Vorbringen "in Erwägung zu ziehen", d.h. sich mit ihm auseinanderzusetzen, soweit es für die Entscheidung wesentlich ist ("Berücksichtigungspflicht").

Präzisierungen zum Umgang mit Anträgen und Erklärungen: S. 1211, Art. 103, Rd.Nr. 33-34
Die Verpflichtung zur "Berücksichtigung" bedeutet, daß das Gericht die Äußerung zur Kenntnis nehmen und bei seiner Entscheidung ernsthaft in Erwägung ziehen muß (BVerfGE 5, 22, 24 ff.; 11, 218, 220; 18, 380, 383; 21, 46, 48; 21, 102, 103 f.; 22,267; 36, 92, 97; 36, 298, 301; 40, 101, 104; 42, 364, 367 f.; 54, 140, 142; 55, 95).

Das Gericht ist verpflichtet, das inhaltliche Vorbringen der Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen. Das bloße mündliche zur Kenntnis nehmen ist dafür nicht ausreichend. Die Betroffene spricht Deutsch nicht als Muttersprache und war beim Vortragen verständlicherweise aufgeregt, weshalb die Verständlichkeit eingeschränkt war. Daher ist ein genaues Verständnis der Einlassung nur bei erneuter Durchsicht möglich. Hinzu kommt, dass die Stellungnahme sehr umfangreich war.

Inwiefern das Vorgebrachte wesentlich für das Verfahren ist, kann erst eingeschätzt werden, wenn der gesamte Zusammenhang bekannt ist. Dies ist erst später im Verfahren der Fall. Bis dahin können wesentliche Punkte in Vergessenheit geraten sein.

Da es in einer Rechtsbeschwerde-Instanz keine inhaltliche Rekonstruktion der Hauptverhandlung gibt, ist es von Bedeutung, dass das Vorgebrachte schriftlich vorliegt, damit aufgrund fehlerhafter Protokollierung, nicht behauptet werden kann, es wären Dinge nicht vorgetragen worden. Dies ist im Hinblick auf eine mögliche Beanstandung der Verletzung des rechtlichen Gehörs von Relevanz.

Sollte das Gericht auf meine Beanstandung hin, seine Anordnung bezüglich der Verhandlungsleitung nicht abändern wollen, beantrage ich einen Gerichtsbeschluss über die Zulässigkeit der beanstandeten Prozesshandlung (§238 II StPO)